



# Sächsischer Landtag

PETITIONSAUSSCHUSS  
Die Vorsitzende

Frau  
Uta Strenger  
Dr.-Külz-Ring 23  
04838 Eilenburg

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen  
07/00145/3

Telefon/Fax  
244/431

Datum  
07.10.2020

"Rettet die Bienen"

Sehr geehrte Frau Strenger,

der 7. Sächsische Landtag hat in seiner 14. Sitzung am 30.09.2020 (Drucksache 7/3939) zu Ihrer Petition vom 15.12.2019 beschlossen:

Zu 1. und 6. Der Petition wird abgeholfen.

Zu 2. und 8. Die Petition wird für erledigt erklärt.

Zu 3., 4., 5., 7. und 9. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

10. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Beigefügt erhalten Sie den das Petitionsverfahren abschließenden Bericht zu Ihrer Petition.

Bitte informieren Sie die Mitunterzeichner über den Abschluss des Petitionsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

  
Simone Lang

Anlage

**Mehrfach - Sammelpetition 07/00145/3, 06/02893/3, 06/03203/3**

**"Rettet die Bienen"**

**Beschlussempfehlung:**

**Zu 1. und 6.: Der Petition wird abgeholfen.**

**Zu 2. und 8.: Die Petition wird für erledigt erklärt.**

**Zu 3., 4., 5., 7. und 9.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

**10.: Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.**

Oben genannte Sammelpetition begehrt das „Handlungskonzept Insektenvielfalt im Freistaat Sachsen“ mit einem Gesetz, welches zur Einhaltung verpflichtet, bindend einzuführen. In diesem Zusammenhang werden nachfolgende neun Forderungen für den Insektenschutz aufgestellt:

1. Ökologische Landwirtschaft ausbauen und auf mindestens 20 Prozent bis zum Jahr 2025 erhöhen! Dazu müssen die Anreizsysteme aus dem Aktionsplan Ökolandbau aus dem Jahr 2017 deutlich verstärkt werden. Derzeit hat der Ökolandbau in Sachsen einen Anteil von 6,3 Prozent und ist damit eines der Schlusslichter im Bundesgebiet.  
Vergleiche  
[www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Aktionsplan\\_Oekolandbau\\_Sachsen13092017.pdf](http://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Aktionsplan_Oekolandbau_Sachsen13092017.pdf)  
[www.umweltbundesamt.de/daten/land-forstwirtschaft/oekologischer-landbau#textpart-1](http://www.umweltbundesamt.de/daten/land-forstwirtschaft/oekologischer-landbau#textpart-1)
2. Geltendes Recht umsetzen und mindestens zehn Meter Gewässer-Randstreifen schützen - für die Artenvielfalt und das Trinkwasser! Gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz und § 24 Sächsisches Wassergesetz sind mindestens zehn Meter Gewässerrandstreifen verbindlich einzuhalten und die Umsetzung durch staatliche Organe zu kontrollieren. Damit die Gewässer vor schädlichen Einträgen geschützt werden.
3. Freistaatliche und kommunale Flächen bis zum Jahr 2020 auf pestizidfreies Wirtschaften umstellen - ob in Eigennutzung oder Verpachtung! Geltende Pachtverträge sind hierfür zu überprüfen und gegebenenfalls zu erneuern.
4. Pestizideinsatz in jeglichen Schutzgebieten sofort verbieten, in der Landwirtschaft binnen 20 Jahren! Hierzu muss einzig die Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Richtlinie (RL) Artikel 6 Absatz 2 konsequent umgesetzt werden. Entsprechende Ziele und Maßnahmen sind in die FFH-Managementpläne zu übernehmen.
5. Ein Viertel aller Wiesen binnen fünf Jahren in Blühwiesen umwandeln. Diese Wiesen können weiter extensiv im Rahmen eines insektenfreundlichen Pflegeregimes genutzt werden: Vergleiche  
[www.schmetterlingwiesen.de/PagesSw/Content.aspx?id=1864](http://www.schmetterlingwiesen.de/PagesSw/Content.aspx?id=1864)
6. Hecken, Bäume und kleine Gewässer in der Landwirtschaft erhalten und neu anlegen - damit die Landschaft wieder strukturreicher wird! Hierzu ist es notwen-

dig, Gewässer zu renaturieren, Kleingewässer wiederherzustellen, blütenreiche Feldraine und -hecken anzupflanzen und die Waldränder aufzuwerten.

7. Binnen fünf Jahren fünf Prozent der Landesfläche als Wildnisgebiete ausweisen und Verfügbarmachung von Flächen durch den Freistaat Sachsen zur Umsetzung eines Biotopverbunds! Der Freistaat Sachsen hat eine eigene Biotopvernetzungsplanung - setzt diese aber kaum wahrnehmbar um. Dieser Trend muss umgekehrt, der Biotopverbund zügig ausgebaut beziehungsweise wiederhergestellt und Flächen gemäß der bundesdeutschen Biodiversitätsstrategie als Wildnis ausgewiesen werden.

Vergleiche [www.bmu.de/naturschutz-offensive-2020](http://www.bmu.de/naturschutz-offensive-2020)

8. Naturschutz ist eine Bildungsaufgabe und muss deshalb in die Lehrpläne an Schule und Universität eingebunden werden!
9. Einführung einer Bodenpreisbremse und Einführung eines Bodenfonds!  
Um die Explosion der Bodenpreise zu unterbinden, Boden als Spekulationsobjekt uninteressant zu machen und (ökologisch wirtschaftenden) Junglandwirt\*innen eine Chance zu geben.

Der Beschluss und die Umsetzung des in der Petition aufgeführten „Handlungskonzeptes Insektenvielfalt im Freistaat Sachsen“ sind im Koalitionsvertrag 2019 bis 2024 verankert. Bisher liegt das Handlungskonzept, welches unter Beteiligung von Akteuren und Interessenvertretern erarbeitet wurde, als Entwurfspapier des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) vor. In einem breit angelegten Konsultationsprozess soll es zu einem Umsetzungskonzept der Staatsregierung weiterentwickelt und Bestandteil des künftigen Biodiversitätsprogramms 2030 werden. Auch weitere Inhalte der Petition – etwa die Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln oder auch ein Agrarstrukturgesetz - sind Bestandteil des Koalitionsvertrages und bilden insofern das Ziel der Staatsregierung in der laufenden Legislaturperiode.

Zu den Forderungen der Petition wird wie folgt Stellung genommen:

#### Zu Forderung 1

Der Forderung zum Ausbau der ökologischen Landwirtschaft wird zugestimmt. Jedoch ist eine einseitige Fokussierung auf eine konkrete relative Flächenvorgabe für den Anteil des ökologischen Landbaues wenig praktikabel. Vielmehr sollte – wie im Koalitionsvertrag vorgesehen – der Schwerpunkt auf den Ausbau der Nachfrage und einen nachfragegerechten Zuwachs der ökologischen Bewirtschaftung gelegt werden.

Die bisherige Entwicklung des ökologischen Landbaus in Deutschland hat gezeigt, dass eine ausschließliche Formulierung von Flächenzielen nur bedingt zielführend ist. So sind trotz umfangreicher Förderung des ökologischen Landbaus bisher weder die Ziele auf Bundes- noch auf Landesebene erreicht worden. Maßgeblich für ein stabiles Wachstum des Ökolandbaus sind wettbewerbsfähige Verarbeitungs- und Vertriebsketten sowie eine steigende und dauerhafte Nachfrage der Verbraucherinnen und Verbraucher. Jede Erzeugung deutlich über die vom Markt aufzunehmenden Mengen hinaus führt zu Verwerfungen, Preisverfall und somit zu Rückschlägen bei der Entwicklung des ökologischen Landbaus.

In diesem Sinne wurde im Koalitionsvertrag Sachsen 2019 bis 2024 die weitere Erhöhung des Anteils ökologisch wirtschaftender Betriebe festgeschrieben, der Fokus jedoch auf die Stärkung von Wertschöpfungsketten, die Förderung regionaler Wirtschaftskreisläufe und die Unterstützung regionaler Verarbeitungs- und Vermarktungsstrategien gerichtet - und auf eine konkrete Vorgabe für einen Flächenausbau verzichtet.

Mit dem schrittweisen Einstieg des Lebensmitteleinzelhandels in den Handel mit Ökoprodukten hat sich deren Umsatz in den letzten Jahren deutlich entwickelt und Zuwachsraten zwischen fünf Prozent und zehn Prozent erreicht. Dennoch liegt der Ökoanteil am gesamten Lebensmittelmarkt derzeit nur etwas über fünf Prozent. Wenn es gelingt, dieses Wachstumstempo zu stabilisieren, ist das Erreichen der in der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie formulierten Zielstellung von 20 Prozent Flächenanteil des Öko-Landbaus bis zum Jahr 2030 realistisch. Weiterführende Zielstellungen können aus heutiger Sicht zu Marktverwerfungen führen und scheinen deshalb unrealistisch.

Zur Stabilisierung und weiteren Beschleunigung des derzeitigen Wachstums, sowohl im Ökobereich als auch bei der Vermarktung von regionalen Produkten, soll künftig stärker auf Regionalität gesetzt werden.

Als einen ersten Schritt wurde im SMEKUL zum 1. März dieses Jahres ein neues Referat „Regionale Wertschöpfung, Ökolandbau“ gegründet, das sich schwerpunktmäßig mit diesen Themen befasst. In diesem Zusammenhang werden auch die Einrichtung von Modellregionen oder der verstärkte Einsatz von Ökoprodukten in der Außer-Haus-Verpflegung (AHV) eine wesentliche Rolle spielen. Diese Maßnahmen können aber nur erfolgreich sein, wenn es gelingt, engagierte Akteure für die Verarbeitung und Vermarktung von regionalen Ökoprodukten zu gewinnen und die Verbraucherinnen und Verbraucher von den Vorteilen dieser Produkte zu überzeugen.

### Zu Forderung 2

Der Forderung 2 wird zunächst hinsichtlich der Rechtsgrundlagen zum großen Teil bereits entsprochen. Gemäß § 38 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich fünf Meter breit, wobei die Länder abweichende Regelungen erlassen können und Ausnahmen durch die zuständige Behörde möglich sind. Durch § 24 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) wird die Festlegung des WHG erweitert, so dass außer Orts zehn Meter und innerorts fünf Meter Gewässerrandstreifen bestehen, wobei auch hier Ausnahmen möglich sind.

Zum Schutz der Gewässer ist nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SächsWG der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (PSM) im Fünf-Meter-Streifen verboten (Ausnahme Wundverschlussmittel zur Baumpflege sowie Wildverbisschutzmittel) - nach dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) nur der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ohne direkten Ausschluss von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und Düngemitteln. Somit stellt das SächsWG eine zusätzliche Anforderung vor allem an die Landwirtschaft im Vergleich zur Bundesregelung im WHG dar. Ungeachtet dessen gilt das Verbot eines Eintrages von Düngemitteln und PSM nur auf einem Fünf-Meter-Streifen im in Sachsen zehn Meter breiten Gewässerrandstreifen.

Eine Erweiterung dieser Regelung ist derzeit nicht geplant. Zudem besteht das Verbot der Umwandlung von Grünland in Ackerland und der Entfernung standortgerechter Bäume und Sträucher (§ 38 Absatz 4 Nummer 1 und 2 WHG). Diese Vorschriften

sind bußgeldbewehrt (§ 103 Absatz 1 Nummer 6 WHG, § 122 Absatz 1 Nummer 11 SächsWG).

Im Rahmen von Gewässerschauen (§ 93 SächsWG) oder anderen Gewässerbegehungen (im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 100 Absatz 1 WHG) achten die zuständigen unteren Wasserbehörden auf die Einhaltung der oben genannten Vorschriften im Gewässerrandstreifen beziehungsweise für das Düngemittel- und PSM-Verbot im Fünf-Meter-Streifen. Hierbei ist festzustellen, dass die unteren Wasserbehörden personell in keiner Weise die Einhaltung insbesondere der Ausbringverbote in Echtzeit kontrollieren und damit verhindern beziehungsweise ahnden können. Sofern im Gewässer oder im Fünf-Meter-Bereich des Gewässerrandstreifens Verstöße auffallen, wird durch die unteren Wasserbehörden nach der Quelle und dem Verursacher ermittelt.

Dabei ist die Nachweiskette, insbesondere der Nachweis des Verursachers, in der Regel schwierig. Um Anwendungsfehler zu minimieren, erfolgen durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) Beratungen und Schulungen zur regelkonformen Ausbringung von Düngemitteln und PSM. Zudem gilt im Freistaat Sachsen weiterhin der Vorrang des kooperativen Ansatzes in der Zusammenarbeit von Landwirtschaft und Gewässerschutz vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen.

Der Bund arbeitet aktuell an einer Ergänzung des WHG. Im neuen § 38 a WHG soll festgelegt werden, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich fünf Prozent aufweisen, in einem Fünf-Meter-Streifen eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen ist. Damit soll die Bodenerosion sowie Abschwemmung von Düngemittel in die Gewässer verhindert werden.

Im Rahmen der laufenden Änderungen der Dünge-Verordnung sind ebenfalls Verbote zum Aufbringen von Dünger und PSM in einem Streifen von bis zu 30 Metern zur Böschungsoberkante von oberirdischen Gewässern geplant. Diese sind abhängig von der Hangneigung und gehen teilweise über die bereits bestehenden Regelungen des Wasserrechts hinaus. Der Einsatz von PSM wird weiterhin ergänzend durch produktspezifische Vorgaben, die auch die Anwendung in Gewässernähe beschränken oder verbieten können, reglementiert.

Da eine weitgehende behördliche Kontrolle der Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen durch die zuständigen Wasserbehörden aufgrund begrenzter personeller Kapazitäten eingeschränkt ist, wird versucht, Anforderungen und Kontrollen von Wasserwirtschaft und Landwirtschaft bereits im Rahmen von Cross-Compliance-Kontrollen im Rahmen von GAP-Förderungen zusammen durchzuführen.

### Zu Forderung 3

Im aktuellen Koalitionsvertrag Sachsen heißt es: „Für Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege sollen vorrangig Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand, insbesondere landeseigene Grundstücke zur Verfügung gestellt werden.“ Weiterhin heißt es: „Wir beschließen bis Ende 2021 ein Agrarstrukturgesetz und regeln bis Ende 2020 die Verpachtung landeseigener Flächen nach einem Kriterienkatalog, welcher sich insbesondere an agrarstrukturellen und nachhaltigen Aspekten orientiert.“ Zudem sieht der Koalitionsvertrag vor, dass sich das Flächenmanagement der landeseigenen Flächen konsequent an sozialen, ökologischen und ökonomischen Grundsätzen ausrichten soll.

Aktuell wird unter Federführung des Sächsischen Staatministeriums der Finanzen (SMF, vergleiche hierzu auch Ausführungen zu Forderung 9) an einem Konzept bezüglich der Verpachtung landeseigener Flächen gearbeitet. In diesem Zusammenhang wurde im SMEKUL der Handlungsauftrag zur Erstellung einer Konzeption des Naturschutzes zum Umgang mit landeseigenen Flächen abgeleitet. Diese ist derzeit in Erarbeitung und wird auch Vorschläge zur naturschutzgerechteren Verpachtung landeseigener Flächen und zur Einschränkung des dortigen Einsatzes von PSM enthalten.

#### Zu Forderung 4

Der Einsatz von PSM und Bioziden (Pestizide) in Schutzgebieten beziehungsweise ein Verbot des Einsatzes wird für die Natura2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) über die Sicherung der Erhaltungsziele, bei anderen Schutzgebieten wie Naturschutzgebiete, Nationalpark, Biosphärenreservat in den Schutzgebietsverordnungen geregelt.

Die FFH-RL zielt auf den Erhalt oder die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der in der RL genannten Schutzgüter ab. In Artikel 6 Absatz 2 der FFH-RL sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu treffen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden. Die Grundschutzverordnungen zu den FFH-Gebieten legen die verbindlichen Erhaltungsziele und damit den zu sichernden oder zu erreichenden Zustand zum langfristigen Erhalt der Arten und Lebensräume fest.

Sie geben damit einen Zielzustand an, ohne den Weg zu diesem Ziel zum Beispiel im Hinblick auf PSM zu beschränken. Die Vogelschutz-RL regelt in Artikel 3, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen. Auch hier regeln Grundschutzverordnungen mit Erhaltungszielen den zu sichernden beziehungsweise zu erreichenden Zustand. Die FFH-Managementpläne liegen für die sächsischen FFH-Gebiete vor. Sie enthalten zum Beispiel Aussagen zur Bewirtschaftung, zur Verbesserung der Lebensraum- oder Habitateigenschaften und sind für die behördlichen Akteure verbindlich. Für die FFH-Gebiete gilt das Verschlechterungsverbot, das heißt auch die land-, forst- oder fischereifachliche Nutzung darf keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die in den Erhaltungszielen benannten Schutzgüter haben.

Die Naturschutzgebietsfläche im Freistaat Sachsen liegt mit sehr wenigen Ausnahmen innerhalb von FFH-Gebieten. Auch in den Naturschutzgebieten (NSG) gelten damit die grundsätzlichen Einschränkungen der FFH-Gebiete. Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung, inklusive des damit in Verbindung stehenden Einsatzes von PSM ist nur solange und soweit zulässig, wie hierdurch nicht das Gebiet in seinen für die FFH-Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann oder soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen. Der Schutzstatus als FFH-Gebiet trifft ebenso auf den Nationalpark (NLP) Sächsische Schweiz sowie auf die als Naturschutzgebiete (NSG) ausgewiesenen Zonen 1 (Kernzone) und 2 (Pflegezone) des Biosphärenreservates Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft zu. Da viele NSG und auch der NLP Sächsische

Schweiz in der Regel einen gegenüber dem Durchschnitt der FFH-Gebiete besonders hohen Anteil an Flächen mit geschützten Lebensraumtypen und/oder Arthabitate nach der FFH-RL aufweisen, gelten hier die Schutzvorschriften der FFH-RL sogar in besonderer Weise.

Darüber hinaus können auch die Regelungen der Rechtsverordnungen über die NSG weitergehende gebietspezifische Einschränkungen zum Einsatz von PSM enthalten. Die Situation ist jedoch in den einzelnen NSG aufgrund ihrer unterschiedlichen Naturausstattung und der unterschiedlichen Relevanz der Landnutzung (Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft) derzeit sehr vielschichtig. Von fehlenden Regelungen zum PSM-Einsatz über Anzeigepflichten und Erlaubnisvorbehalte bis hin zu Totalverboten findet sich ein breites Regelungsspektrum zum PSM-Einsatz.

Aufgrund der Erkenntnisse zu den Problemen im Insektenschutz hat sich der Freistaat Sachsen mit dem Handlungskonzept Insektenvielfalt das Ziel gesetzt, den Einsatz von PSM und Bioziden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in NSG, im NLP und im Biosphärenreservat (BR) zu vermeiden und in der Agrarwirtschaft insgesamt zu reduzieren.

Konkret zählen die bestehenden Fördermaßnahmen der RL „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (RL AUK/2015) zu den wichtigen und flächenmäßig besonders bedeutsamen Instrumenten. Diese Fördermaßnahmen werden gezielt insbesondere auf Flächen in den Schutzgebieten angeboten. In den bestehenden Fördermaßnahmen verpflichten sich die teilnehmenden Landbewirtschafter bei zahlreichen Maßnahmen auf Ackerland (zum Beispiel Blühstreifen, Brachen, naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung) und auf Grünland (zum Beispiel Biotoppflege, naturschutzgerechte Grünlandnutzung) auf den Einsatz von chemisch-synthetischen PSM zu verzichten.

Es ist geplant, in der anstehenden Förderperiode diese Verpflichtung in den betreffenden Maßnahmen auf alle PSM auszuweiten, um die Wirksamkeit für den Insektenschutz auszudehnen.

Auf Bundesebene gibt es weitere Aktivitäten, die auf die Umsetzung oben genannter Forderung abzielen. Das im September 2019 beschlossene Aktionsprogramm Insektenschutz der Bundesregierung sieht vor, dass der Bund ab dem Jahr 2021 die Anwendung von PSM und Bioziden mit besonderer Relevanz für Insekten in ökologisch besonders schutzbedürftigen Bereichen verbieten wird. Zu den besonders schutzbedürftigen Gebieten zählen FFH-Gebiete, NSG, NLP's, Nationalen Naturmonumente, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Außerdem soll das Verbot in Vogelschutzgebieten mit Bedeutung für den Insektenschutz gelten. Diese sollen von den Bundesländern in eigener Zuständigkeit bestimmt werden. Mit diesem Verbot werden die oben genannten kurz- und mittelfristig wirksamen Forderungen umgesetzt. Eine solche bundeseinheitliche Regelung im Pflanzenschutzrecht hat den Vorteil, dass sie gleichermaßen für alle Bundesländer und alle benannten Schutzgebiete gilt. Der Vorteil dieser Lösung besteht auch darin, dass auf aufwändige Anpassungen der Managementpläne verzichtet werden kann und die allgemeine Regelung für die Bewirtschafter direkt verbindlich ist.

Gegenwärtig steht einem generellen PSM-Verbot in NSG das aktuelle Fördersystem im Freistaat Sachsen entgegen. Dies würde dazu führen, dass keine Förderung von

landwirtschaftlichen oder anderen Nutzungen in den NSG erfolgen könnte, beziehungsweise die Förderprämien niedriger wären als außerhalb der Schutzgebiete. Gefördert werden darf grundsätzlich nur, was nicht verboten ist. Da es im sächsischen Fördersystem bisher keine speziellen Fördermaßnahmen für Schutzgebiete gibt, käme ein generelles PSM-Verbot einer deutlichen Ungleichbehandlung der Bewirtschafter gleich.

### Zu Forderung 5

Ein Viertel aller im Freistaat Sachsen vorhandenen Wiesen entspricht etwa 50.000 Hektar, wobei der Begriff Wiese in der Petition nicht näher definiert ist. Im verlinkten Video zur Mitmachaktion „Puppenstuben gesucht – Blühende Wiesen für Sachsens Schmetterlinge“, einem Kooperationsprojekt der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt (LaNU), werden drei Kriterien für „Blühwiesen“ benannt: „nicht mehr als 1 bis 3 Nutzungen pro Jahr“, das „Belassen ungenutzter Bereiche“ sowie die „Verwendung schneidender Mahdtechnik“.

Aktuell sind im Freistaat Sachsen circa 55.000 Hektar Grünland in die Förderung nach der RL AUK/2015 einbezogen. Dabei liegen der Kulisse für die Grünland-Förderung sehr unterschiedliche Schutzgüter zu Grunde. Die Kulisse umfasst somit die für den Naturschutz wertvollsten Flächen.

Je nach Schutzgut gibt es bestimmte Vorgaben zur Bewirtschaftung. Dieses Angebot kann von den Landnutzern auf freiwilliger Basis in Anspruch genommen werden. Das Kriterium „nicht mehr als 1 bis 3 Nutzungen pro Jahr“ wird bei der Betrachtung des geförderten landwirtschaftlich genutzten Grünlandes auf allen einbezogenen Flächen erreicht, zusätzlich wird dabei größtenteils auch bereits auf PSM und N-Dünger verzichtet.

In vielen Fällen ist für diese Flächen eine weitere Verbesserung des Zustandes und damit auch ihres Wertes für Insekten möglich, indem die entsprechenden Förderangebote, zum Beispiel mit angepasster Bewirtschaftung, Belassen ungenutzter Bereiche, Mahdgutübertragung oder ähnliches, Anwendung finden. Das Kriterium „Belassen ungenutzter Bereiche“ ist optional auf den Förderflächen in einem Umfang bis zehn Prozent möglich, wird jedoch nur teilweise von den Landnutzern durchgeführt. Das Belassen ungenutzter Bereiche ist neben weiteren geeigneten Maßnahmen, wie zum Beispiel Aushagerung oder Anlage von Blütensäumen auf Grünland-Flächen, aus naturschutzfachlicher Sicht eine erforderliche und wirkungsvolle Voraussetzung für den Insektenschutz. Es ist das Ziel, diese Vorgabe in der nächsten Förderperiode in noch größerem Umfang und obligatorisch auf Förderflächen einzuführen.

Soweit man Blühwiesen als naturschutzfachlich besonders hochwertige Wiesen definiert, lassen sich die Flächen der Lebensraumtypen Flachland- und Berg-Mähwiesen der FFH-RL darunter fassen. Im Freistaat Sachsen gibt es schätzungsweise 7.800 Hektar Flachland-Mähwiesen und rund 2.250 Hektar Berg-Mähwiesen. Diese liegen zum überwiegenden Teil in den FFH-Gebieten und sind durch die Erhaltungsziele der Grundschutzverordnungen der FFH-Gebiete verbindlich geschützt.

Der Freistaat Sachsen beabsichtigt, diesen Anteil zu halten und soweit möglich zu erhöhen. Dazu sollen weitere Fördermaßnahmen zu den bestehenden Maßnahmen der RL AUK/2015 hinzutreten, um zum Beispiel den Artenreichtum an krautigen blühenden Pflanzen zu erhöhen und damit für Insekten noch attraktiver zu sein. Weiterhin werden auf Grünlandflächen auch Bewirtschaftungsmaßnahmen gefördert, die besonders insektenfreundlich sind. Dazu zählt die Staffelmahd, bei der eine port-

onsweise Mahd den Erhalt von blütenreichen Wiesenbereichen sichert. Außerdem ist beabsichtigt, insektenschonende Mahdtechnik (schneidende Werkzeuge wie zum Beispiel Balkenmäher) besonders zu fördern.

Wie bereits ausgeführt, erfolgt die Inanspruchnahme der Förderung freiwillig. Auf allen anderen Grünland-Flächen sind durch den Freistaat Sachsen Vorgaben zur insektenfreundlichen Bewirtschaftung nur im Rahmen bestehender Gesetze möglich. Es ist daher zugleich das Anliegen, durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit zu Naturschutzthemen, wie den Insektenschutz, zu sensibilisieren und das Interesse der Landnutzer zu wecken. Dabei ist es wichtig, die landwirtschaftliche Nutzung in ihrer Vielfalt zu erhalten und die Palette der Förderangebote im Grünland durch zum Beispiel insektenfreundliche Vorhaben zu erweitern, die gleichzeitig für den Landnutzer auch attraktiv sind und zur Balance zwischen wirtschaftlicher Nutzung und Naturschutz beitragen.

Die Mitmachaktion der LaNU „Puppenstuben gesucht – Blühende Wiesen für Sachsens Schmetterlinge“ ist auf eine insektengerechte Wiesenpflege ausgerichtet. Das Projekt zielt vor allem auf Insektenlebensräume im Siedlungsbereich ab und zählt inzwischen über 400 Wiesen. Der Freistaat Sachsen sieht vor, das Projekt fortzusetzen und zusätzlich auszubauen.

#### Zu Forderung 6

Der Freistaat Sachsen fördert die Anlage von Gehölzen (Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen) sowie Obstgehölzen (Streuobstwiesen) in der offenen Kulturlandschaft im Rahmen der RL Natürliches Erbe (RL NE/2014).

Damit ist das Ziel verbunden, insbesondere ihre Lebensraumfunktionen, ihren Beitrag zur Erhöhung der Strukturvielfalt der Landschaft und zum Biotopverbund zu entwickeln und zu erhalten. Maßnahmen der Gewässerrenaturierung und Anlage von Kleingewässern sind als Maßnahmen der Biotopgestaltung sowie als Artenschutzmaßnahmen förderfähig. Blühflächen sind unter anderem Gegenstand der Naturschutzmaßnahmen in der RL AUK/2015. Für alle Maßnahmen ist die Flächenverfügbarkeit eine zwingende Voraussetzung. Der Freistaat Sachsen wird die Anlage und Sanierung von Landschaftsstrukturelementen auch in der zukünftigen Förderperiode durch eine angemessene Bereitstellung von Fördermitteln unterstützen.

#### Zu Forderung 7

Die Forderung 7 nach der Ausweisung von fünf Prozent Wildnis wird in direkten Zusammenhang mit der bundesdeutschen „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ gestellt. Darin ist jedoch kein fünf Prozent Wildnis-Ziel genannt, sondern die Zielsetzung, dass sich die Natur bis zum Jahr 2020 auf zwei Prozent der Fläche Deutschlands wieder nach eigenen Gesetzmäßigkeiten ungestört entwickeln und Wildnis entstehen kann. Die derzeit gültigen Fachkriterien für Wildnis fordern eine unzerschnittene Mindestgröße von vorzugsweisen 1.000 Hektar, in flussbegleitenden Auwäldern, Mooren und an Küsten von mindestens 500 Hektar.

Zur Umsetzung dieses Ziels hat das Bundesamt für Naturschutz (BfN) im Jahr 2015 die Studie „Umsetzung des zwei-Prozent-Ziels für Wildnisgebiete aus der Nationalen Biodiversitätsstrategie“ veröffentlicht. Darin wird verdeutlicht, dass das zwei-Prozent-Wildnisziel im Freistaat Sachsen nicht erreichbar ist.

Eine Forderung nach zwei Prozent Wildnis im Freistaat Sachsen nach den derzeit gültigen Kriterien wäre aus Sicht des BfN unrealistisch. Auch aufgrund dieser Einschätzung ist im Koalitionsvertrag niedergelegt zu untersuchen, „wo weitere großräumige Gebiete zum Prozessschutz ausgewiesen werden können“. Dies dient der stärkeren Vernetzung von Lebensräumen und der Förderung von Populationen und wurde bereits als Grundsatz 4.1.1.18 im Landesentwicklungsplan 2013 festgeschrieben. Der Freistaat Sachsen hat mit dem bundesweit ersten Wildnisgebiet, dem insgesamt über 7.000 Hektar großen NSG Königsbrücker Heide deutlich gemacht, dass es seine diesbezügliche Verantwortung wahrnimmt. Weitere bereits bestehende Wildnisgebiete liegen im NLP Sächsische Schweiz sowie in der von Sachsen-Anhalt hereinragenden Goitzsche-Wildnis.

Im Koalitionsvertrag ist zudem ein konkretes Ziel direkt angelehnt an die Nationale Biodiversitätsstrategie: „Wir wollen erreichen, dass gemäß Nationaler Biodiversitätsstrategie der Anteil ungenutzter Wälder an der gesamten Waldfläche langfristig auf fünf Prozent gesteigert wird. Wir werden dabei verantwortungsvoll und vorbildlich vorgehen, mit dem Ziel bis Ende 2022 zehn Prozent der Flächen des Staatswaldes aus der wirtschaftlichen Nutzung zu nehmen.“

Zudem hat sich die Staatsregierung für die aktuelle Legislaturperiode 2019 bis 2024 das Ziel gesetzt, Umsetzungsschritte zur Verbesserung des Biotopverbundsystems zu konkretisieren und die fachlichen Arbeitsgrundlagen für einen Biotopverbund zu aktualisieren.

### Zu Forderung 8

In Forderung 8 wird begehrt: „Naturschutz ist eine Bildungsaufgabe und muss deshalb in die Lehrpläne an Schule und Universität eingebunden werden!“ Dem wurde auf bildungspolitischer Ebene mit der Überarbeitung der Lehrpläne aller allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 2018/2019 unter anderem unter dem thematischen Schwerpunkt „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ eine wesentliche Rolle beigemessen.

Im Rahmen der Überarbeitung ist in allen Lehrplänen aller Schularten das überfachliche Ziel „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ verankert worden. So wurde zum Beispiel für die Schulart Grundschule formuliert: „Ausgehend von der eigenen Lebenswelt, einschließlich ihrer Erfahrungen mit der Vielfalt und Einzigartigkeit der Natur, setzen sich die Schüler zunehmend mit lokalen, regionalen und globalen Entwicklungen auseinander. Dabei lernen sie, Auswirkungen von Entscheidungen auf das eigene Leben, das Leben anderer Menschen, die Umwelt zu erkennen und zu bewerten. Sie sind zunehmend in der Lage, sich bewusst für Nachhaltigkeit einzusetzen und gestaltend daran mitzuwirken.“ In diesem Sinne haben alle Fächer den Auftrag, ihren Beitrag zur Umsetzung und Erreichung dieses Zieles zu leisten.

Ein weiterer Aspekt der Lehrplanüberarbeitung bestand darin, zu prüfen, in welchen Fachlehrplänen neue Ziele und Inhalte zur Thematik „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ aufgenommen werden können und wo bereits vorhandene Ziele und Inhalte unter dieser Perspektive erweitert, aktualisiert oder präzisiert werden können. Konkrete Bezüge zur Thematik „Insekten beziehungsweise Bienen“ und „Naturschutz“ finden sich in den einschlägigen Fachlehrplänen der Fächer Sachunterricht und Biologie wieder. Konkrete Lernplanziele und -inhalte der Fächer in den jeweili-

gen Schularten sind im Verzeichnis der Lehrpläne & weiterer Materialien unter <https://www.schule.sachsen.de/lpdb/> (letzter Aufruf am 08.04.2020) zu finden.

### Zu Forderung 9

Was die Forderung der Petition hinsichtlich der Einführung einer Bodenpreisbremse und eines Bodenfonds betrifft, um die Explosion der Bodenpreise zu unterbinden und den Boden als Spekulationsobjekt uninteressant zu machen, so sind hierzu der Meinungsbildungsprozess und die juristischen Bewertungen der Staatsregierung noch nicht abgeschlossen. Gleichwohl will die Staatsregierung, entsprechend der Festlegungen im Koalitionsvertrag, eine vielfältige Agrarstruktur erhalten und entwickeln, den Zugang zu Agrarflächen für ortsansässige Landwirte erleichtern und die Pacht sowie den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen und Betriebe (Anteilskäufe) für außerlandwirtschaftliche Investoren erschweren.

Dazu soll bis Ende 2021 ein Agrarstrukturgesetz erarbeitet werden, denn der Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen über Pacht und Eigentumsbildung (Flächenkauf) ist von zentraler Bedeutung für die Entwicklungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit landwirtschaftlicher Betriebe.

Die Eigentumsstreuung und die Verfügungsgewalt über die Flächen haben darüber hinaus Auswirkungen auf die Wertschöpfung in der Region, auf die Produktionsstruktur, die Arbeitsplätze sowie das Engagement der Flächeneigentümer und Pächter in den Dörfern und Gemeinden.

Wichtige agrarstrukturelle Ziele auf dem Bodenmarkt sind aufrecht zu erhalten, wiederherzustellen beziehungsweise zu unterstützen, wie:

- eine breite Streuung des Bodeneigentums,
- der Vorrang von Landwirten beim Flächenerwerb,
- die Vermeidung marktbeherrschender Positionen (Konzentration in einer Hand),
- ein Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilität ländlicher Regionen,
- die Begrenzung spekulativer Tendenzen,
- ein Vorrang für eine landwirtschaftliche Nutzung der Agrarflächen sowie
- die Verbesserung der Informationslage und Markttransparenz.

Ein Bodenfonds des Freistaates Sachsen ist in Form des Flächenvermögens an Offenlandflächen überwiegend zur agrarstrukturellen Nutzung beim Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) in der Organisationseinheit des Zentralen Flächenmanagements (ZFM) sowie der Forstflächen im Forstfonds des Staatsbetriebes Sachsenforst (SBS) angesiedelt und bereits vorhanden.

Die Agrarflächen in Form von Ackerland und Grünland werden vom ZFM ausschließlich zur Pacht an ortsansässige Agrarbetriebe vergeben.

Bis Ende 2020 sieht der Koalitionsvertrag vor, die Verpachtung landeseigener Flächen nach einem Kriterienkatalog zu regeln, welcher sich insbesondere an agrarstrukturellen und nachhaltigen Aspekten orientiert. Daran wird interministeriell unter Federführung des SMF gearbeitet.

Soweit das auch im Koalitionsvertrag festgehaltene Streben nach dem Erwerb der verbliebenen Flächen der Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft GmbH (BVVG) erfolgreich ist, werden auch diese Flächen länderseitig einer analogen Verpachtung zugeführt werden können. Derzeit vergibt die BVVG als zuständige Bundesgesellschaft für die sogenannten Treuhandflächen ein Drittel der jährlichen Aus-

schreibungsflächen auch über ihre Niederlassung in Dresden im Rahmen beschränkter Ausschreibungsverfahren an besondere Betriebsformen, wie Öko- und Gartenbaubetriebe, Junglandwirte und Gründer sowie an arbeitsintensive Tierproduktionsbetriebe mit über 0,5 GV/Hektar sowie Schäfer. Eine Reihe von ökologisch wirtschaftenden Junglandwirt\*innen konnte so über beschränkte Ausschreibungsverfahren der BVVG ihre Betriebsflächen aufstocken.

Ab dem Jahr 2021 soll auch ein Existenzgründer- und Hofnachfolgeprogramm für Haupterwerbsbetriebe auf den Weg gebracht werden. Damit soll allen Betriebsgründerinnen und -gründern sowie Junglandwirtinnen und -wirten eine Chance gegeben werden, ortsansässige und nachhaltig wirtschaftende Agrarbetriebe aufzubauen oder diese als interne oder externe Hofnachfolger fortzuführen und auszugestalten.

Die selbstgesteckten Ziele der Staatsregierung für die nächsten fünf Jahre sind sehr ambitioniert und herausfordernd, denn sie müssen nicht nur die herrschende Rechtsprechung der Obergerichte beachten, sondern auch den sehr komplexen verfassungs- und europarechtlichen Anforderungen nachkommen. Die Forderungen der Petition hinsichtlich der Bodenmarktpolitik werden darin unter anderem einbezogen sein.

Die Staatsregierung leistet im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihren Beitrag zum Erhalt und zur Förderung der einheimischen Insektenwelt und wird, wie im Koalitionsvertrag festgelegt, ein „Handlungskonzept Insektenvielfalt im Freistaat Sachsen“ beschließen und umsetzen.

Ein wesentlicher Aspekt im Zuge der Konzeptumsetzung besteht darin, dass im Rahmen aller Bestrebungen und Aktivitäten im Freistaat Sachsen der Kontext nationaler und europäischer Bestrebungen und Prozesse zu beachten ist.

Die Forderungen der Petition basieren weitgehend auf dem vorliegenden Entwurf des Handlungskonzepts Insektenvielfalt (unter anderem Ausbau der ökologischen Landwirtschaft, Vorbildwirkung in landeseigenen Liegenschaften, Strukturvielfalt in der Landschaft, Umweltbildung). Bestimmte Forderungen wie beispielsweise unter den Nummern 4 und 5 gehen über das Konzept hinaus, lassen sich aber zum Teil in andere Bestrebungen auf Bundesebene integrieren.

Die Forderungen der Petition werden im Meinungsbildungsprozess und der Bewertung der Staatsregierung Berücksichtigung finden, gleichwohl der Prozess zur Umsetzung des „Handlungskonzepts Insektenvielfalt im Freistaat Sachsen“ erst gestartet ist. Innerhalb der nächsten fünf Jahre werden Teile der Forderungen in gesetzliche (beispielsweise Agrarstrukturgesetz, Höfe-Ordnung) oder untergesetzliche Regelungen (beispielsweise Verordnungen, Erlasse, Kriterienkataloge) Eingang finden, soweit dies fachrechtlich möglich und politisch mehrheitsfähig und verfassungsrrechtskonform ist.

Das Thema Insektenschutz wird im Zuge der Vorbereitung der zukünftigen Förderperiode (unter anderem Förderrichtlinien AUK und NE) Eingang sowie stärkere Beachtung finden. Zudem werden im Rahmen des GAK-Sonderrahmenplans Insektenschutz ab dem Jahr 2021 insektenfördernde Maßnahmen angeboten.

Unabhängig von der dargestellten Situation im Freistaat Sachsen ist auf die bereits erwähnten bundesweiten Bestrebungen zu verweisen, die im Rahmen der Umset-

zung des Aktionsprogrammes Insektenschutz der Bundesregierung in Planung beziehungsweise in Bearbeitung sind. So sollen wichtige im Aktionsprogramm vorgesehene Rechtsänderungen in einem Insektenschutzgesetz zusammengefasst werden. Darin sind verbindliche Vorgaben für Änderungen im Naturschutzrecht, im Pflanzenschutzrecht, im Düngerecht sowie im Wasserrecht vorgesehen. Bevor auf Landesebene im Freistaat Sachsen Einzellösungen verfolgt werden, sollten insofern die Ergebnisse der Bundesbestrebungen abgewartet werden.

Im Freistaat Sachsen wird dem kooperativen Ansatz in der Zusammenarbeit von behördlichen und außerbehördlichen Landnutzern, Akteuren und Interessenvertretern ein hoher Stellenwert beigemessen. Aus diesem Grund ist es ein Anliegen, die Umsetzung des Handlungskonzepts Insektenvielfalt in einem breit angelegten Beteiligungsformat zielgerichtet, erfolgreich und nachhaltig anzugehen.

Die Schuld allein den Bauern zu geben ist aber ebenso falsch. Zum einen verlangen viele Verbraucher nach billigen Lebensmitteln, die eben nur mit intensiver und industrialisierter Bewirtschaftung zu erzielen sind. Hier könnte es Abhilfe schaffen, wenn die Konsumenten insektenfreundliches Wirtschaften belohnen und entsprechende Preise im Supermarkt bezahlen würden. Das muss nicht unbedingt nur Ökolandbau sein, konventionell arbeitende Landwirte sind ebenfalls gewillt, wie einzelne Aktionen immer wieder zeigen. Daneben kann jeder Einzelne selbst etwas für die Insektenvielfalt tun. Jedes Jahr werden beispielsweise mehrere hundert Tonnen Pestizide an private Verbraucher verkauft. Die Mittel sollen Blattläuse vernichten, Wildpflanzen kleinhalten und jegliches Grün auf dem Pflaster ausmerzen. Nur zu oft werden die Gifte gegen vermeintlich störende Sechsheiner oder Löwenzahn unsachgemäß und unspezifisch ausgebracht. Als Kollateralschaden bleiben zahlreiche andere Insekten auf der Strecke. Natürlich kostet es mehr Mühe, das "Unkraut" mit der Hand zu jäten, und es dauert, bis natürliche Fressfeinde mit den Blattläusen aufräumen. Dafür lockt der Garten mehr tierisches Leben an.

Ein weiterer Trend, der den Insekten wie übrigens auch vielen anderen Tieren in den Siedlungsräumen zunehmend zu schaffen macht, sind Gärten, in denen auf Grün großflächig verzichtet wird. Steine und Kies ersetzen Blumen und Rasenflächen – das mag sehr pflegeleicht sein, aber nicht nur optisch erinnern sie an eine Wüste.

Auch exotische Ziergehölze finden viele Liebhaber, bieten jedoch einheimischen Tieren ebenfalls weder Lebensraum noch Nahrung. Statt Kirschlorbeer ließe sich etwa Hainbuche pflanzen, statt der für Bienen und andere Bestäuber völlig nutzlosen Forsythien die Kornelkirsche oder der Glockenhasel, viele Gärtnereien bieten bienenfreundliche Gewächse als Alternative an. Eingeschleppte exotische Schadinsekten, wie z. B. der Buchsbaumzünsler, haben hier keine natürlichen Feinde und schädigen umfassend Ziergewächse in Monokultur.

Im Herbst setzt sich das gärtnerische Trauerspiel fort: Wo früher mit dem Rechen die Blätter zusammengeharkt und in einer Ecke gelagert wurden, dröhnen heute Laubbläser und Laubsauger. Letzterer zerhackt das Falllaub gleich noch, bevor es in der Biotonne entsorgt wird. Damit verbunden ist nicht nur eine gewaltige Lärmbelästigung und Luftverschmutzung, sondern auch ein Massaker an Kerbtieren. Denn viele Insekten und Spinnen nutzen das Laub, um zu überwintern; sie suchen darin Schutz und Deckung, werden damit aber zerrissen und zerstückelt. Was in großen Parkanlagen vielleicht noch sinnvoll ist, sollte beim Privatgärtner besser unterbleiben. Gleiches gilt für englischen Rasen, der mit dem Mähroboter ständig gepflegt wird – hier haben Insekten zum Überleben keine Chance. Mit nur etwas weniger „Ord-

nungsliebe“ kann jeder Gartenbesitzer viel für die Schaffung und Erhaltung von Biotopen für verschiedenartigste Insekten leisten.

Zu 1. und 6.: Der Petition kann abgeholfen werden.

Zu 2. und 8.: Die Petition wird für erledigt erklärt.

Zu 3., 4., 5., 7. und 9.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

10. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.